

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1969

Datum	Inhalt:	Seite
21. 1. 1969	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften	13
21. 1. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete	13
21. 1. 1969	Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	13
16. 12. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)	14
17. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München	19
19. 12. 1968	Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Sprengmeistern	19
23. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	20
30. 12. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	20
16. 1. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit	21
17. 1. 1969	Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik	21
21. 1. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekleidungsabfindung für Richter und Staatsanwälte an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften	26
24. 1. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	26
	Berichtigungen	27

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flug- blättern und Flugschriften

Vom 21. Januar 1969

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 7. November 1951 (BayBS I S. 359) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.
München, den 21. Januar 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geset- zes zur Anpassung und Gesundung des deut- schen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

Vom 21. Januar 1969

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 21. Januar 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfall- versicherung

Vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 765 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung — RVO — erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 an die nachstehend aufgeführten Versicherten gewährt, soweit der Freistaat Bayern Träger der Unfallversicherung ist:

a) Personen, die einem Bediensteten des Bundes oder des Freistaates Bayern, der sie zur Unterstützung

bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO);

- b) Personen, die im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst tätig sind (§ 655 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO);
- c) Personen, die für den Freistaat Bayern ehrenamtlich tätig sind, sowie Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

§ 2

Mehrleistungen während einer Heilbehandlung

(1) Als Mehrleistung während einer Heilbehandlung wird gewährt:

- a) bei offener Heilbehandlung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem Verdienstausfall,
- b) bei Heilanstaltspflege (§ 559 Abs. 1 RVO) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld und 85 v. H. des Verdienstausfalls. Bei Versicherten ohne Angehörige im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 2 RVO wird die Mehrleistung vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld und 40 v. H. des Verdienstausfalls beschränkt.

(2) Als täglicher Verdienstausfall gelten mindestens fünf Viertel des für den Wohnort des Verletzten bestimmten Ortslohnes. Die Höchstgrenze des zu berücksichtigenden Verdienstausfalles beträgt 100 DM je Kalendertag.

(3) Der Anspruch auf Mehrleistung wird durch § 565 Abs. 1 RVO nicht berührt.

(4) Besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalles aus anderen gesetzlichen Regelungen, so geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Mehrleistung vor.

§ 3

Mehrleistungen während des Bezuges einer Verletztenrente

(1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt

- a) bei Gewährung einer Vollrente 150 DM monatlich,
- b) bei Gewährung einer Teilrente 15 DM monatlich für je 10 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit, für welche die Rente gewährt wird.

(2) Die Verletztenrente und die Mehrleistung dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistung zur Verletztenrente schließt den Anspruch auf Mehrleistung zum Verletztengeld in dieser Höhe aus.

§ 4

Mehrleistungen im Todesfalle

(1) Als Mehrleistung im Todesfalle wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Sterbegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Betrag in Höhe von 5000 DM gewährt.

(2) Die Mehrleistung zu den Renten der Hinterbliebenen beträgt

- a) zu einer Witwenrente oder einer Witwerrente jährlich ein Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes;
- b) zu einer Rente für eine Halbwaise jährlich ein Zwanzigstel, für eine Vollwaise jährlich ein Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes;
- c) zu einer Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie jährlich ein Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes.

(3) Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 598 Abs. 1, § 765 Abs. 2 RVO).

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Soweit sich aus diesen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind auf die Mehrleistungen die für Regelleistungen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen. Beträgt eine Mehrleistung weniger als eine Deutsche Mark monatlich, so ist sie nicht auszuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vom 16. Mai 1962 (GVBl. S. 93) außer Kraft.

München, den 21. Januar 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)

Vom 16. Dezember 1968

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren vom 12. Dezember 1968 (GVBl. S. 410) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Konrad P ö h n e r, Staatsminister

Verordnung

über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1968

Auf Grund der Art. 43 Abs. 1 und 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3), des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozessordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl. S. 221) und des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 332) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten

- a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,
- b) in Konkursverfahren,

- c) in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,
- d) in den in § 4 Abs. 1 geregelten besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz,
- e) in Verfahren, auf die die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden (Entschädigungsverfahren),
- f) in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene, vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird (§§ 403 ff. StPO);

2. vor den Gerichten für Arbeitssachen;

3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt, Widerbeklagter ist oder beigeladen wird,
- b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461),
- c) in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)Festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist;

4. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit;

5. vor Schiedsgerichten;

6. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nrn. 1 mit 4 bezeichneten gerichtlichen Verfahren (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen ist oder wenn der Freistaat Bayern in Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kraft Gesetzes beteiligt ist; als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Titel gerichtete Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit, soweit sich die Anwendbarkeit der Vertretungsverordnung auf solche Verfahren nicht bereits aus den Nrn. 1 mit 4 ergibt;

7. vor dem Bundespatentgericht.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt

- 1. Art. 21 der Bayerischen Verfassung (BayBS I S. 3), wonach der Präsident des Landtags den Staat in Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt;
- 2. Art. 21 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GVBl. S. 99), wonach der Präsident des Senats den Staat in Rechtsstreitigkeiten der Senatsverwaltung vertritt;
- 3. (weggefallen)
- 4. die Zuständigkeit der staatlichen Forstämter in den in Art. 22 Abs. 3 des Forststrafgesetzes bestimmten Fällen;
- 5. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl. S. 31) den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten und Widerkläger zu vertreten, soweit

es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und c und § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt;

- 6. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (§§ 42 ff. und 49 der Beitreibungsordnung vom 23. 6. 1923, RMinBl. S. 595) und bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches (§ 159 Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, RGBl. I S. 161);
- 7. Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl. S. 221), wonach das Staatsministerium der Finanzen den Freistaat Bayern in Rückerstattungsverfahren vertritt. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Vertretung in Rückerstattungsverfahren ganz oder teilweise auf Bezirksfinanzdirektionen zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Satz 1 gilt sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde

- 1. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
- 2. in Entschädigungsverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) Im übrigen sind die in Absatz 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen allgemeine Vertretungsbehörden.

(4) Die Bezirksfinanzdirektion München ist als allgemeine Vertretungsbehörde zuständig

- 1. für alle Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist;
- 2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Bezirksfinanzdirektion München und die Finanzämter gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) als Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) tätig geworden sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde

(1) Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(2) Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

(3) Die gemäß Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche werden von den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. Örtlich zuständig ist bei Verletzung oder Tötung eines Beamten die nach der Belegenheit der Beschäftigungsdienststelle des Beamten und bei Verletzung oder Tötung eines Ruhestandsbeamten die nach der Belegenheit der Pensionsfestsetzungsbehörde des Ruhestandsbeamten zuständige Bezirksfinanzdirektion. Bei aktiven Beamten der staatlichen Polizei ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig.

(4) Werden aus dem Verhalten einer nichtstaatlichen Behörde oder Stelle Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist Ausgangsbehörde die aufsichtführende staatliche Behörde. Bei den Universitäten und der Technischen Hochschule München in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Ausgangsbehörden diese Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden.

§ 4

Vertretung des Freistaates Bayern durch Justizbehörden in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Geschäftsbereich der Entschädigungsbeschluss ergangen ist;

2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung

durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;

3. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283 StPO) und aus der Vermögensbeschlagnahme nach den §§ 284 und 290 StPO,

b) aus Sicherheitsleistungen nach den §§ 117 ff. StPO, sowie in Arrestverfahren nach § 10 JBeitO

durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;

4. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die in Strafverfahren verhängt worden sind, und der zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten,

b) aus der Durchführung der in Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Ver-

fallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen

durch die nach der Strafvollstreckungsordnung zuständige Vollstreckungsbehörde;

5. in Verfahren,

a) für die nach der Justizbeitreibungsordnung die Gerichte zuständig sind, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1, § 10 JBeitO aufgeführten Verfahren,

b) die aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die nicht in Strafverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten hervorgehen, durch die Gerichtskasse;

6. in Verfahren, die betreffen

a) die Wertfestsetzung,

b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitO geltend gemacht werden,

c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen den Justizfiskus,

d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen,

vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist,

im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht;

7. in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG

durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 umfaßt nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4a

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art vor den Gerichten für Arbeits-sachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Prüfungsbeamten beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vertreten.

§ 5

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Geldforderungen bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner von Geldforderungen wird der Freistaat Bayern bei der Zustellung eines Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO, sowie bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen durch den Leiter der Kasse vertreten, der die Auszahlung auf die Forderung obliegt.

(2) Die Kasse benachrichtigt die anweisende Stelle von der Zustellung. In Fällen, in denen der Rechts-

bestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, holt die Kasse die Entscheidung der zuständigen Bezirksfinanzdirektion ein. Bei der Pfändung und Vorpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen benachrichtigt die Kasse die vorgesetzte Behörde des Vollstreckungsschuldners, bei Lehrkräften an Volksschulen die Regierung.

§ 6

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen bei Forderungspfändungen

(1) Wird der Freistaat Bayern gemäß § 846 ZPO als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen in Anspruch genommen, so wird er in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen vertreten:

1. durch die Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) hinterlegt ist;
2. durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung;
3. in allen sonstigen Fällen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Stellen benachrichtigen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder nach Zustellung der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung die Stelle, bei der sich die Sache befindet, auf dem schnellsten Weg von der Zustellung; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Stelle zu benachrichtigen, die über die Fortdauer der amtlichen Verwahrung zu entscheiden hat.

§ 6a

Vertretung in Fällen der Beiladung in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten wegen Ausgleichs einer Wehrdienstbeschädigung oder Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Wird der Freistaat Bayern in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten wegen Ausgleichs einer Wehrdienstbeschädigung oder wegen Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§§ 85, 86 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967, BGBl. I S. 202) beigeladen, so wird er durch das Landesversorgungsamt vertreten.

Dritter Abschnitt

Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern unbeschadet der §§ 7a bis 12 dieser Verordnung, durch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten, die beim Bayerischen Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Bezirksfinanzdirektionen ermächtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.

§ 7a

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art

In Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung der Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) wird die Staatskasse durch den Prüfungsbeamten beim Bayerischen Landessozialgericht vertreten.

§ 8

Vertretung in Streitigkeiten nach § 54 des Sozialgerichtsgesetzes

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 9 bis 12 dieser Verordnung, durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) Die zuständige oberste Staatsbehörde kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes

In Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes, die die Wiedergutmachung betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München vertreten.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern durch diese Behörde vertreten.

§ 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung

In Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung (§ 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes) und in Angelegenheiten des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme seiner §§ 85 und 86 wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt vertreten.

§ 13

Vertretung in Fällen der Beiladung nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes

Im Falle der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes gelten die §§ 7 bis 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

§ 14

Vertretung vor Schiedsgerichten

In schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

Fünfter Abschnitt

§ 15

Übernahme und Übertragung der Vertretung

(1) Soweit nach dieser Verordnung eine Bezirksfinanzdirektion Vertretungsbehörde ist, kann das Staatsministerium der Finanzen die Vertretung im Einzelfall übernehmen oder einer anderen Behörde übertragen. Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, gilt Absatz 1 für die Übertragung der Vertretung entsprechend. Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung ihrer Zustimmung.

(3) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zuständige Vertretungsbehörde, die an dem Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht zu verständigen.

Sechster Abschnitt

Abhilfeverfahren

§ 16

Die gesetzliche Grundlage

(1) Nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) können Ansprüche gegen den Freistaat Bayern vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitsachen erst dann verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen keinen Bescheid erhalten hat.

(2) Eines Abhilfeverfahrens bedarf es nicht

1. bei einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes);
2. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
3. in den Fällen, in denen der Präsident des Landtags oder der Präsident des Senats den Staat vertritt (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2);
4. bei Rechtsstreitigkeiten nach §§ 3 und 11 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499);
5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 1);
6. bei Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern gerichtlich verfolgt, sondern ein vom Freistaat Bayern erhobener Anspruch abgewehrt wird, z. B. durch Widerklage;
7. bei Beweissicherungsanträgen (§§ 485 ff. ZPO).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 beteiligt die Ausgangsbehörde das Staatsministerium der Finanzen an etwaigen außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abhilfegesuch, Abhilfebehörde und Abhilfebescheid

(1) Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, über die eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und die gerichtlich verfolgt werden sollen, sind vorher zur Durchführung des Abhilfeverfahrens durch ein bei der Ausgangsbehörde einzureichendes Abhilfegesuch geltend zu machen. Das Abhilfegesuch soll schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll der Ausgangsbehörde erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchsbegründeten Tatsachen angeben.

(2) Die Ausgangsbehörde bestätigt den Eingang des Abhilfegesuchs. Die Bestätigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn der Antragsteller einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen seit Eingang des Gesuchs keinen Bescheid erhalten hat; diese Belehrung kann unterbleiben, wenn die Ausgangsbehörde den Antragsteller bereits bei einer mündlichen oder schriftlichen Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs entsprechend belehrt hat. Die Ausgangsbehörde hat, sofern sie nicht dem Anspruch im Rahmen ihrer Zuständigkeit stattgibt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen das Abhilfegesuch binnen zwei Wochen seit Eingang unter eingehender Berichtserstattung zur Sach- und Rechtslage der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Abhilfebehörde) vorzulegen.

(3) Die Abhilfebehörde entscheidet über das Abhilfegesuch nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde oder, wenn die Abhilfebehörde eine oberste Staatsbehörde ist, nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Beteiligung kann unterbleiben in rechtlich einfach gelagerten Fällen, deren Streitwert 3000 DM nicht übersteigt.

(4) Der Bescheid der Abhilfebehörde (Abhilfebescheid) ist zu begründen. Ablehnende Bescheide haben eine Belehrung darüber zu enthalten, welche Behörde den Freistaat Bayern bei der gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs vertritt. Die Abhilfebehörde übersendet eine Zweitschrift des Abhilfebescheids der zuständigen Vertretungsbehörde.

(5) Ist die Ausgangsbehörde ausnahmsweise nicht in der Lage, binnen zwei Wochen seit Eingang des Abhilfegesuchs einen abschließenden Bericht zu erstatten (Absatz 2 Satz 3), so erstattet sie der Abhilfebehörde einen Zwischenbericht. Kann die Entscheidung der Abhilfebehörde nicht binnen 6 Wochen seit Einreichung des Gesuchs ergehen, so erteilt die Abhilfebehörde dem Antragsteller einen Zwischenbescheid.

(6) Wird das Abhilfegesuch unmittelbar bei der Abhilfebehörde eingereicht, so trifft diese die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen und übersendet das Gesuch der Ausgangsbehörde mit dem Ersuchen, nach Absatz 2 Satz 3 zu verfahren.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18¹⁾§ 19²⁾

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Auf Abhilfeverfahren und gerichtliche Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, bleiben bis zu ihrem Abschluß die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1959 außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forde-

¹⁾ Nicht abgedruckt. Durch § 18 wurde die — inzwischen aufgehobene — Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen vom 24. Juli 1956 geändert.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97), neu bekanntgemacht am 24. März 1960 (GVBl. S. 33, ber. S. 242). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Inkrafttreten des § 9 der Verordnung über Aufgaben und Zuständigkeiten der Pensionsfestsetzungsbehörden und Pensionskassen des Freistaates Bayern (Pensions-Behörden-Verordnung) vom 5. März 1963 (GVBl. S. 35), des Art. 35 des Forststrafgesetzes (FoStG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 117) sowie des § 12 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 19. Dezember 1967 (GVBl. 1968 S. 2).

rungspfändungen vom 11. November 1933 (BayBS III S. 597);

2. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594);
3. die Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (BayBS III S. 593) in der Fassung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1);
4. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis vom 17. September 1951 (BayBS III S. 596);
5. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954 (BayBS III S. 597);
6. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1958 (GVBl. S. 30), ausgenommen § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1, die als §§ 1 und 2 aufrechterhalten bleiben;
7. § 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO — BEG/56) vom 28. Dezember 1956 (GVBl. 1957 S. 2);
8. Ziff. 5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417).

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München
Vom 17. Dezember 1968**

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Kostenverwaltungsordnung (KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 6. November 1967 (GVBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) von den Gaststudierenden bei	DM
bis zu 4 Wochenstunden	50,—
5 und 6 Wochenstunden	75,—
7 und 8 Wochenstunden	100,—
9 und 10 Wochenstunden	125,—
11 und mehr Wochenstunden	150,—“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. Konrad P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
über Gebühren für die Prüfung von
Sprengmeistern**

Vom 19. Dezember 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen für Sprengmeisterprüfungen

(1) Für die Abnahme der Sprengmeisterprüfungen einschließlich der Mitteilung des Prüfungsergebnisses oder der Erteilung des Prüfungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Sprengmeister im Hochbaugewerbe (für Sprengaufgaben an Bauwerken über und in der Erde) | 50,— DM |
| b) für Sprengmeister im Steinbruch- und Tiefbaugewerbe (für Bodenlockerungs- und Felssprengungen) | 40,— DM |
| c) für Sprengmeister im landwirtschaftlichen Kultursprengen (einschließlich Stocksprengarbeiten und Sprengung von kleineren Findlingen) | 25,— DM. |

(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

§ 2

Gebühren und Auslagen für vorläufige Einzelprüfungen

(1) Für die Abnahme einer vorläufigen Einzelprüfung für Sprengmeister einschließlich der Erteilung einer vorläufigen Prüfungsbescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Sprengmeister im Hochbaugewerbe (für Sprengaufgaben an Bauwerken über und in der Erde) | 30,— DM |
| b) für Sprengmeister im Steinbruch- und Tiefbaugewerbe (für Bodenlockerungs- und Felssprengungen) | 20,— DM |
| c) für Sprengmeister im landwirtschaftlichen Kultursprengen (einschließlich Stocksprengarbeiten und Sprengung von kleineren Findlingen) | 10,— DM. |

(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

§ 3

Einzahlung der Gebühren

Die Gebühren sind im Fall des § 1 vor Beginn des Prüfungskurses, im Fall des § 2 vor der vorläufigen Einzelprüfung bei der Amtskasse des Gewerbeaufsichtsamtes einzuzahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Prüfung von Sprengmeistern tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Sprengmeistern vom 21. November 1958 (GVBl. S. 349) außer Kraft.

München, den 19. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Bruno M e r k, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Vom 23. Dezember 1968

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 51 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120) wird wie folgt neu gefaßt:

„Im Steuerrecht können Aufgaben aus folgenden Gebieten gestellt werden: Allgemeines Steuerrecht, steuerliches Verfahrensrecht einschließlich der Finanzgerichtsbarkeit, Straf-, Strafverfahrens- und Vollstreckungsrecht, Steueranpassungsgesetz sowie die Grundzüge folgender Rechtsgebiete: Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
i. V. Bauer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
i. V. Jaumann, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Schedl, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staats- ministeriums des Innern

Vom 30. Dezember 1968

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, 37 Satz 2 und 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen, wird übertragen

1. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs, für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof;
2. den Präsidenten der Verwaltungsgerichte für die Richter und Beamten der Verwaltungsgerichte, für die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten;
3. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung, der Feuerwehrschulen, der Bakteriologischen und der Chemischen Untersuchungsanstalten, der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen);
4. a) der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten des Landesaufstellungsstabes, des Zentral-lagers und der Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst, der Landesstelle für Naturschutz, des Landesamts für Feuerschutz, der Landesimpfanstalt, der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, des Wirtschaftsbetriebes „Landeskraftwerke“;
- b) der Regierung von Mittelfranken außerdem für die Beamten der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg;
5. den Landpolizeidirektionen für die Beamten der Landpolizei;
6. der Direktion der Grenzpolizei für die Beamten der Grenzpolizei;
7. der Direktion der Bereitschaftspolizei für die Beamten der Bereitschaftspolizei;
8. dem Statistischen Landesamt, der Versicherungskammer, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Landeskriminalamt, der Polizeischule, dem Polizeiverwaltungsamt, der Landesstelle für Gewässerkunde, dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, den Autobahnbauämtern, für ihre Beamten.

§ 2

(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen

1. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs, für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof;
2. den Präsidenten der Verwaltungsgerichte für die Richter und Beamten der Verwaltungsgerichte, für die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten;
3. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung, der Feuerwehrschulen, der Bakteriologischen und der Chemischen Untersuchungsanstalten, der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen);

4. a) der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten des Landesaufstellungsstabes, des Zentrallagers und der Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst, der Landesstelle für Naturschutz, des Landesamts für Feuerschutz, der Landesimpfanstalt, der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, des Wirtschaftsbetriebes „Landeskraftwerke“;
- b) der Regierung von Mittelfranken außerdem für die Beamten der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg;
5. dem Polizeiverwaltungsamt für seine Beamten und die Beamten der Landpolizei, der Grenzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Landeskriminalamtes, der Polizeischule;
6. dem Statistischen Landesamt, der Versicherungskammer, dem Landesamt für Verfassungsschutz, der Landesstelle für Gewässerkunde, dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, den Autobahnbauämtern, für ihre Beamten.
- (2) Die Befugnis, Beihilfen festzusetzen, gilt auch für die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) und Dienstanfänger der in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen.

§ 3

- (1) Das Staatsministerium des Innern setzt fest
- a) das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge für die Leiter der in § 1 für zuständig erklärten Behörden, für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und für den Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof;
- b) die Beihilfen für die Leiter der in § 2 für zuständig erklärten Behörden, für die Leiter der übrigen dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden der Polizei, für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und für den Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof.

(2) Die Beihilfen für die Präsidenten der Verwaltungsgerichte werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs festgesetzt.

(3) Die Dienstbezüge und die Beihilfen für die Beamten des Landesamtes für Feuerschutz, der Feuerwehrschulen, der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen) und des Wirtschaftsbetriebes „Landeskraftwerke“ werden von diesen Behörden und Stellen angewiesen.

§ 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des

Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 1965 (GVBl. S. 219) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1968 aufgehoben.

München, den 30. Dezember 1968

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. V. F i n k, Staatssekretär

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständig-
keiten in der Sozialgerichtsbarkeit
Vom 16. Januar 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) und des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge mit Zustimmung des Landtags des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. April 1954 (BayBS IV S. 648) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

München, den 16. Januar 1969

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. P i r k l, Staatsminister

Ordnung
der staatlichen Abschlußprüfung an den Fach-
schulen für Sozialpädagogik
Vom 17. Januar 1969

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ort der Prüfung

(1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Erzieher in Kindergarten, Hort und Heim und in anderen sozialpädagogischen Bereichen wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Prüfung findet an den Fachschulen für Sozialpädagogik statt.

§ 2

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

(2) Der erste Prüfungsteil hat vorwiegend theoretischen Inhalt und wird am Ende der zweijährigen Schulausbildung abgehalten (theoretische Prüfung).

(3) Der zweite Prüfungsteil hat vorwiegend methodischen Inhalt und wird am Ende des Berufspraktikums abgehalten (erziehungspraktische Prüfung).

§ 3

Prüfungsnoten

Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

II. Abschnitt

Theoretische Prüfung

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die theoretische Prüfung wird an jeder Fachschule für Sozialpädagogik ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß für die theoretische Prüfung gehören an

1. der Vorsitzende, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt wird,
2. der Schulleiter, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist,
3. die Lehrkräfte, die den Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Wahrung des Prüfungsgeheimnisses verpflichtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Vertreter des Schulträgers haben jederzeit Zutritt zu den Prüfungen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Schulleiter meldet die Schüler der Abschlussklassen in Listenform dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt zur Teilnahme an der theoretischen Prüfung. In der Liste ist auch gegebenenfalls zu vermerken, ob es sich um eine Wiederholung nach § 15 handelt oder ob Beobachtungen im Sinne des Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Der Prüfungsausschuß beschließt sodann über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist nur zu versagen, wenn sich der Schüler durch erhebliches Fehlverhalten für den Beruf des Erziehers als ungeeignet erwiesen hat oder wenn es sich um eine nach § 15 nicht statthafte Wiederholung handeln würde. Die Versagung der Zulassung ist dem Schüler, wenn dieser nicht volljährig ist, seinen Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsabschnitte

Die theoretische Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 7

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfaßt

1. eine vierstündige Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über Allgemeine Pädagogik oder Jugendpflege oder Heimpädagogik oder Heilpädagogik oder Psychologie,
2. eine zweistündige Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über eines der sozialen und berufskundlichen Fächer oder über Religionspädagogik.

§ 8

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Termine der schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund der Vorschläge der Fachschulen für Sozialpädagogik bestimmt. Für jedes Fach, das am Prüfungstag zur Auswahl steht, übermittelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Fachschulen in verschlossenem Umschlag mehrere Aufgaben. Der Prüfungsausschuß oder von diesem bestimmte Lehrkräfte der Fachschule eröffnen den Umschlag eine Stunde vor Prüfungsbeginn und wählen je Fach eine Aufgabe zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer. Diese treffen dann die ihnen nach § 7 obliegende Wahl.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tag einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Über die Anordnung der Plätze ist ein Plan zu erstellen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsaufgaben nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummer eintragen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummern die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Schulleiter verschlossen zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(5) Das von den Prüfungsteilnehmern benützte Papier ist vor jeder Prüfung mit dem Schulstempel und einem Tagesstempel zu versehen.

(6) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften bearbeitet. Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs (Abs. 7) hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Schulleiter hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(7) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, so ist die betreffende Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz von Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat dann die theoretische Prüfung nicht bestanden. Über die Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“ oder den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Vollendung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, an eine aufsichtführende Lehrkraft abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu verlassen. Die Lehrkräfte, welche die gefertigten Arbeiten entgegennehmen, haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben.

(9) Die Prüfungsteilnehmer sind nicht verpflichtet, von jeder Arbeit zunächst einen Entwurf zu fertigen und dann eine Reinschrift herzustellen; sie sind aber darauf hinzuweisen, daß bei der Würdigung ihrer Leistungen auch auf eine saubere und deutliche Darstellung gesehen werden muß.

§ 9

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die gefertigten Aufsichtsarbeiten werden von je einem Erst- und Zweitprüfer selbständig unter Verwendung der Prüfungsnoten des § 3 bewertet. Erst-

und Zweitprüfer werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(2) Die Bewertung hebt die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervor und schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüfungsteilnehmers und der Prüfungsnote ab. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von diesem zu bestimmender Drittprüfer.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich für jeden Prüfungsteilnehmer auf Praxis- und Methodenlehre sowie nach Wahl des Prüfungsteilnehmers auf eines der schriftlich nicht geprüften sozialen und berufskundlichen Fächer. Den Termin für die Auswahl des zu prüfenden sozialen oder berufskundlichen Faches legt der Schulleiter fest. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung, jedoch für höchstens drei Teilnehmer, durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in jedem Fach je Teilnehmer nicht mehr als 10 Minuten umfassen. Für beide Fächer ist eine Bewertung unter Verwendung der Prüfungsnoten des § 3 zu treffen.

(2) Die Prüfung soll nicht im Abfragen von Gedächtnisstoff, sondern in einer Aussprache über umfassendere Fragen der einzelnen Gebiete bestehen, die für den Beruf des Erziehers von Bedeutung sind und Gelegenheit geben, auch die allgemeine geistige Reife, die Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit des Prüfungsteilnehmers zu erkennen.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Den Prüfungsteilnehmern ist der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung werden für die einzelnen Prüfungsfächer durch den Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen gebildet. Jede Prüfungskommission muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wovon ein Mitglied die Lehrkraft sein muß, die im betreffenden Fach unterrichtet. Diese Lehrkraft führt auch das Prüfungsgespräch.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Prüfungsliste einzutragen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12

Ermittlung der Einzelnoten

(1) Nach Durchführung der theoretischen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 aus den Ergebnissen des Jahresfortgangs, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung unter Verwendung der Prüfungsnoten gemäß § 3 für jedes Pflichtfach Einzelnoten festgelegt. Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Die Jahresfortgangsnoten der Prüfungsteilnehmer werden für jedes Pflichtfach nach Maßgabe der vom Prüfungsteilnehmer während des letzten Schuljahres erbrachten Leistungen vom Prüfungsausschuß festgestellt. Ebenso sind die Noten aus den Pflichtfächern, in denen nur im ersten Schuljahr unterrichtet wurde, festzustellen.

(3) Für die Fächer, in denen eine schriftliche Aufsichtsbearbeitung gefertigt wurde, sind zur Errechnung der Einzelnote im Sinne des Absatzes 1 die Noten der schriftlichen Aufsichtsbearbeitung und die Jahresfortgangsnote zu addieren und durch zwei zu teilen.

(4) Für die Fächer, in denen eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, sind zur Errechnung der

Einzelnote die Note der mündlichen Prüfung und die Jahresfortgangsnote zu addieren und durch zwei zu teilen.

(5) In den Pflichtfächern, in denen weder eine schriftliche noch eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist die Jahresfortgangsnote zugleich Einzelnote im Sinne des Absatzes 1.

§ 13

Gesamtnote

(1) Nach Festlegung der Einzelnoten wird die Gesamtnote der theoretischen Prüfung gebildet. Dabei werden die Einzelnoten ohne Dezimalstellen wie folgt in Anrechnung gebracht:

Deutsch	zweifach
Politische Bildung	einfach
Kulturkunde	einfach
Religionslehre u. -pädagogik	einfach
Psychologie	zweifach
Allgemeine Pädagogik	einfach
Jugendpflege	einfach
Heimpädagogik	einfach
Heilpädagogik	einfach
Geschichte der Pädagogik	einfach
Praxis- u. Methodenlehre	zweifach
Soziologie	einfach
Jugendhilfe	einfach
Gesundheitserziehung	einfach
Jugendliteratur	einfach
Berufskunde	zweifach
Kunsterziehung	einfach
Werkerziehung	einfach
Musikerziehung	einfach
Leibeserziehung	einfach

(2) In Anwendung des Teilers 24 ergibt sich für die Notensummen 24 mit

36 die Gesamtnote I = sehr gut bestanden,

Notensummen 36,01 mit

60 die Gesamtnote II = gut bestanden,

Notensummen 60,01 mit

84 die Gesamtnote III = befriedigend bestanden,

Notensummen 84,01 mit

108 die Gesamtnote IV = bestanden,

Notensummen 108,01 und

mehr die Gesamtnote V = nicht bestanden.

(3) Die theoretische Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in einem der Fächer Pädagogik, Psychologie und Berufskunde die Einzelnote mangelhaft oder ungenügend erhalten hat.

(4) Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Berufspraktikum.

§ 14

Prüfungszeugnis und -bescheinigung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die theoretische Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. In diesem wird auch die Teilnahme an Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften unter einer von der Schule zu treffenden Wortbeurteilung vermerkt.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine Prüfungsbescheinigung.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese erst nach Wiederholung der Abschlußklasse und nur einmal wiederholen.

III. Abschnitt

Erziehungspraktische Prüfung

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Für die erziehungspraktische Prüfung wird an jeder Fachschule für Sozialpädagogik ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß für die erziehungspraktische Prüfung gehören an

1. der Vorsitzende, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt wird,
2. der Schulleiter, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist,
3. die Lehrkräfte, denen die Überwachung und Betreuung des Begleit- und Blockpraktikums und des Berufspraktikums obliegt,
4. die Lehrkräfte, die den Unterricht in Praxis- und Methodenlehre erteilen.

Der Prüfungsausschuß muß in jeder Sitzung mindestens drei Mitglieder umfassen. Würde durch Verhinderung eines Mitglieds diese Besetzung nicht erreicht, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einen Lehrer der Fachschule ersatzweise zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) § 4 Abs. 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Schulleiter meldet die Teilnehmer des Berufspraktikums in Listenform dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt zur erziehungspraktischen Prüfung. In der Liste ist zu vermerken, wann die theoretische Prüfung abgelegt wurde und ob Umstände vorliegen, die eine Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 erforderlich machen, gegebenenfalls ob es sich um eine Wiederholung nach § 15 handelt, seit wann und wo das Berufspraktikum abgeleistet wird.

(2) Die Zulassung ist nur zu versagen

1. wenn der Bewerber die theoretische Prüfung nicht bestanden hat,
2. wenn der Bewerber nicht mindestens neun Monate des Berufspraktikums geleistet, die geforderten Berichte (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) nicht geliefert und anberaumte Seminartage schuldhaft nicht besucht hat.
3. wenn sich der Bewerber durch erhebliches Fehlverhalten für den Beruf des Erziehers als ungeeignet erwiesen hat,
4. wenn es sich um eine nach § 21 nicht zulässige Wiederholung handeln würde.

Die Versagung der Zulassung ist dem Bewerber, wenn dieser nicht volljährig ist, seinen Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 18

Prüfungsinhalt

(1) In der erziehungspraktischen Prüfung wird die Befähigung des Prüfungsteilnehmers zur praktischen Erziehungsarbeit in Kindergarten, Hort und Heim beurteilt. Grundlage dieser Beurteilung sind die Leistungen des Prüfungsteilnehmers

1. während des Begleit- und Blockpraktikums,
2. während des Berufspraktikums,
3. während eines vor dem Prüfungsausschuß durchgeführten Kolloquiums.

(2) Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden getroffen durch

1. die Beobachtung der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers während des Begleit- und Blockpraktikums durch eine oder mehrere Lehrkräfte der Fachschule; die Beobachtungen sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der mit dem Vorschlag einer Note schließt;
2. die schriftliche Äußerung der Praxisstellen über Leistung und Verhalten des Prüfungsteilnehmers während des Begleit- und Blockpraktikums;
3. die Berichte des Prüfungsteilnehmers über das Begleit- und Blockpraktikum.

(3) Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 2 werden getroffen durch

1. die Beobachtung der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers während des Berufspraktikums. Die Beobachtung ist nach mindestens einem vorangemeldeten Besuch an der Praxisstelle durch eine Lehrkraft der Fachschule auf Grund der erziehungspraktischen Leistungen des Prüfungsteilnehmers in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der mit dem Vorschlag einer Note schließt. Bei erheblicher Entfernung der Praxisstelle von der Fachschule kann der Praktikumsbesuch auf Antrag der Fachschule mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch durch eine andere geeignete Person wahrgenommen werden;
2. die schriftliche Äußerung der Praxisstelle über Leistung und Verhalten des Prüfungsteilnehmers während des Berufspraktikums;
3. die Berichte des Prüfungsteilnehmers über das Berufspraktikum.

(4) Das Kolloquium (Absatz 1 Nr. 3) findet im letzten Quartal des Berufspraktikums statt. Der Termin des Kolloquiums ist dem Prüfungsteilnehmer mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt; es kann auch als Gruppenprüfung, jedoch für höchstens drei Teilnehmer, durchgeführt werden und dauert je Prüfungsteilnehmer bis zu 30 Minuten.

§ 19

Bewertung der Prüfung

(1) Auf Grund der nach § 18 getroffenen Feststellungen und des Ergebnisses des Kolloquiums gibt der Prüfungsausschuß je eine Note für die Leistungen des Prüfungsteilnehmers im Begleit- und Blockpraktikum, im Berufspraktikum und im Kolloquium. Zwischennoten sind nicht statthaft.

(2) Der Prüfungsausschuß errechnet sodann eine Gesamtnote für die erziehungspraktische Prüfung. Dabei zählt die Note für das Begleit- und Blockpraktikum, Berufspraktikum und Kolloquium je einfach.

(3) In Anwendung des Teilers 3 ergibt sich für die

Notensumme 3 mit	
4,5 die Gesamtnote	I = sehr gut bestanden,
Notensummen 4,51 mit	
7,5 die Gesamtnote	II = gut bestanden,
Notensummen 7,51 mit	
10,5 die Gesamtnote	III = befriedigend bestanden,
Notensummen 10,51 mit	
13,5 die Gesamtnote	IV = bestanden,
Notensummen 13,51 mit	
mehr die Gesamtnote	V = nicht bestanden.

§ 20

Prüfungsergebnis und -bescheinigung

(1) Prüfungsteilnehmer, die auch die erziehungspraktische Prüfung bestanden haben, erhalten in gleicher Urkunde mit dem Zeugnis gemäß § 22 ein

Zeugnis über die Leistungen in der erziehungspraktischen Prüfung.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die erziehungspraktische Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine Prüfungsbescheinigung.

§ 21

Wiederholung der praktischen Prüfung

Prüfungsteilnehmer, welche die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können das Berufspraktikum und das Kolloquium noch einmal wiederholen.

IV. Abschnitt

Erlangung der Berufsbefähigung

§ 22

Zeugnis

(1) Prüfungsteilnehmern, welche die theoretische und die praktische Prüfung bestanden haben, ist in einem Zeugnis unter Angabe einer Gesamtprüfungsnote zu bestätigen, daß sie die Berechtigung erhalten haben, in Kindergarten, Hort und Heim und in anderen sozialpädagogischen Bereichen tätig zu sein und die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Erzieher“ zu führen (Abschlußzeugnis).

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird unter Anwendung des Teilers zwei aus der Summe der Gesamtnoten der theoretischen und der praktischen Prüfung auf eine Dezimalstelle errechnet.

Es ergibt ein

Notendurchschnitt von 1 bis 1,5 die
Gesamtprüfungsnote I = sehr gut bestanden,

Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,5 die
Gesamtprüfungsnote II = gut bestanden,

Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,5 die
Gesamtprüfungsnote III = befriedigend bestanden,

Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,5 die
Gesamtprüfungsnote IV = bestanden.

(3) Die Errechnung der Gesamtprüfungsnote und die Ausstellung des Abschlußzeugnisses obliegt dem für die erziehungspraktische Prüfung gebildeten Prüfungsausschuß.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer Prüfungsteile aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesen Prüfungsteilen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich zu erbringen, im Falle der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob der Prüfungsteilnehmer die Versäumnis zu vertreten hat.

(4) Über den Zeitpunkt der Nachholung (Absatz 2) von schriftlichen Aufsichtsarbeiten entscheidet nach Bericht durch den Prüfungsausschuß das Staats-

ministerium für Unterricht und Kultus, das auch die Themen für diese Aufsichtsarbeiten bestimmt. Über den Zeitpunkt der Nachholung von mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Zulassung zur theoretischen oder erziehungspraktischen Prüfung zurück, so gelten für die noch nicht abgelegten Teile der Prüfung Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 24

Prüfungsniederschrift

(1) Über die gesamte Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Sie muß insbesondere enthalten:

1. Die Versagung der Zulassung zur Prüfung,
2. die Themen und Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
3. die Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums,
4. die vom Prüfungsausschuß festgesetzten Jahrestgangnoten, Einzelnoten und Gesamtnoten,
5. die Feststellung von Unterschleif und Versäumnis und deren Rechtsfolgen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 4 können auch in Form einer Prüfungsliste, die als Bestandteil der Niederschrift gilt, geschehen.

(3) Gesonderte Niederschriften sind zu führen über

1. die schriftlichen Prüfungen; sie haben Hinweise über die Beachtung der in § 8 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und erforderlichenfalls eine genaue Darstellung besonderer Vorkommnisse wie Unterschleif und Versäumnis zu enthalten und sind von den aufsichtsführenden Lehrkräften zu unterzeichnen;
2. die mündliche Prüfung; sie haben deren Gegenstände und Ergebnis sowie etwaige besondere Vorkommnisse zu enthalten und sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschriften, Prüfungslisten, Feststellungen gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und die Prüfungsarbeiten sind zu einer Prüfungsakte zu vereinigen.

§ 25

Übergangsvorschrift

Schulaufsichtliche Bescheide, durch die Seminaren für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bei ihrer Umwandlung in Fachschulen für Sozialpädagogik zugestanden wurde, ihre Abschlußklassen letztmals zu Ende des Schuljahres 1968/69 nach der Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 24. März 1956 (BayBSVK II S. 1933) zu prüfen, bleiben wirksam.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

München, den 17. Januar 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bekleidungsabfindung für Richter und Staatsanwälte an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Vom 21. Januar 1969

Auf Grund der Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bekleidungsabfindung für Richter und Staatsanwälte an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20. September 1960 (GVBl. S. 233) erhält folgende Fassung:

„Die Bekleidungsabfindung wird nicht gewährt, wenn Richter oder Staatsanwälte länger als 3 Monate an bayerischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften keinen Dienst leisten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 21. Januar 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung**

Vom 24. Januar 1969

Auf Grund der Art. 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) und der Art. 22 und 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung — BayTGV) vom 23. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 146), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung vom 28. Dezember 1967 (GVBl. 1968 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „an den Dienstort“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Trennungsgeld“ durch „Trennungsreisegeld“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Beträge des Trennungstagegeldes wie folgt ersetzt:
11,— DM durch 13,— DM in Reisekostenstufe A,
12,— DM durch 14,50 DM in Reisekostenstufe B,

14,— DM durch 16,— DM in Reisekostenstufe C und D.

4. In § 6 Abs. 3 werden die Beträge des Trennungstagegeldes wie folgt ersetzt:
9,— DM durch 9,50 DM in Reisekostenstufe A,
9,50 DM durch 10,50 DM in Reisekostenstufe B,
11,— DM durch 11,50 DM in Reisekostenstufe C und D.
5. In § 6 Abs. 4 werden die Beträge des Trennungstagegeldes wie folgt ersetzt:
6,50 DM durch 7,— DM in Reisekostenstufe A,
7,— DM durch 7,50 DM in Reisekostenstufe B,
7,50 DM durch 8,— DM in Reisekostenstufe C und D.
6. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „länger als sieben Tage“ gestrichen.
7. In § 9 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Dienstreisen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgenden Worte werden gestrichen.
8. In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden neuen Satz ersetzt:
„Ist der Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden vom Wohnort abwesend, so erhält er für diesen Tag einen Verpflegungszuschuß von 2,50 DM oder, wenn er einen Hausstand hat (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) oder mit einer der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, einen solchen von 3,50 DM.“
9. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „unter Abzug des Eigenanteils (Absatz 1)“ gestrichen.
10. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so wird ihm neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 eine weitere Entschädigung in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Übernachtungsgeldes (Art. 10 Abs. 2 BayRKG) gewährt.“
11. In § 9 Abs. 7 werden die Worte „als Trennungstagegeld zustehen würde (§ 6)“ durch folgende Worte ersetzt:
„als Trennungstagegeld (§§ 6 und 7) und Reisebeihilfe (§ 8) zustehen würde“.
12. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
13. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Ist der Hausstand des Beamten aus Anlaß der aus dienstlichen Gründen erfolgten Versetzung seines bisher an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesenen Ehegatten an dessen neuen Dienstort verlegt worden, kann dem Beamten für die Dauer einer weiteren Verwendung bei seiner bisherigen Beschäftigungsbehörde, längstens jedoch für zwölf Monate, Trennungsgeld gewährt werden, Trennungsreisegeld (§ 5) wird nicht gewährt; an seine Stelle tritt Trennungstagegeld (§ 6). Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Hausstand aus Anlaß der Abordnung oder der Aufhebung einer Abordnung des Ehegatten des Beamten verlegt wird.“
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
14. § 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Weist der Beamte nach, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Trennungsgeldes bereits früher erfüllt waren, kann Trennungsgeld ab dem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Antragsmonat bewilligt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Die Frist für das Gewähren von Trennungsgeld nach § 11 Abs. 4 BayTGV in der Fassung des § 1 Nr. 13 beginnt für Beamte, deren Hausstand vor dem 1. Januar 1969 verlegt worden ist, am 1. Januar 1969.

München, den 24. Januar 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Berichtigungen

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes (AGFIBG) vom 13. Dezember 1968 (GVBl. S. 403) treten in Art. 1, Zeile 3 an die Stelle der Worte „18. April 1968 (BGBl. I S. 305)“ die Worte „24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503)“.

Bayerische Staatskanzlei

*

Die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — vom 27. November 1968 (GVBl. S. 426) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 21 Abs. 3 Satz 5 muß richtig lauten: „Der Vermerk darf nur mit Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts oder, wenn er auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eingetragen wurde, nur mit deren Genehmigung gelöscht werden.“
2. Zur Behebung von Druckfehlern werden in § 31 Abs. 1 Buchst. a die Wörter „mehr als“ gestrichen;

in § 31 Abs. 1 Buchst. d muß es statt „200 Mio DM“ richtig „2000 Mio DM“ heißen.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. gez. Dr. R i e d l, Ministerialdirektor

*

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 351) muß es statt

„Starke Rothirsche sowie Rothirsche der Klasse IIa mit einem Geweihgewicht von 3,0 kg und mehr, gebietsweise von 3,5 kg und mehr	1. Aug. bis 15. Okt.
Mittlere Rothirsche	1. Aug. bis 31. Dez.
Geringe Rothirsche	1. Aug. bis 15. Jan.
IIa- und IIb-Hirsche	1. Aug. bis 31. Dez.
IIIa- und IIIb-Hirsche	1. Aug. bis 15. Jan.“

richtig heißen:

„Starke Rothirsche (Klasse I) sowie Rothirsche der Klasse IIa mit einem Geweihgewicht von 3,0 kg und mehr, gebietsweise von 3,5 kg und mehr	1. Aug. bis 15. Okt.
Mittlere Rothirsche (Klasse IIa und IIb)	1. Aug. bis 31. Dez.
Geringe Rothirsche (Klasse IIIa und IIIb)	1. Aug. bis 15. Jan.“

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. A. H o p f n e r, Ministerialdirektor

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seite 1 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).